

Häufig gestellte Fragen - FAQ

Stand: 05.09.2008



Sollten Vorregistrierungsnummern in der Lieferkette mitgeteilt bzw. nachgefragt werden?
Welche Aussagekraft hat eine Vorregistrierungsnummer?

In der REACH-Verordnung ist eine Vorregistrierungsnummer nicht vorgesehen, sondern ausschließlich eine Registrierungsnummer.

Die ECHA teilt für jeden einzelnen Stoff, der von einem Unternehmen (Rechtsperson) vorregistriert wurde, nach erfolgreicher Einreichung der Vorregistrierungsdaten eine eigene Vorregistrierungsnummer zu (Struktur: 05-xxxxxxxx-xx-0000). Die Nummer wird für jede Kombination von Stoff und Rechtsperson separat generiert. Der gleiche Stoff erhält so, wenn er von verschiedenen Herstellern / Importeuren vorregistriert wird, unterschiedliche Vorregistrierungsnummern.

Es wurde diskutiert, ob die Vorregistrierungsnummer insbesondere nachgeschalteten Anwendern als einfacher Beleg dafür dienen kann, dass sie nur vorregistrierte bzw. registrierte Stoffe zukaufen.

In der Praxis wird ein und derselbe Stoff für den Einsatz in einer spezifischen Zubereitung oft je nach Verfügbarkeit, aktuellem Preis etc. von unterschiedlichen Herstellern bezogen. Wenn dann die Vorregistrierungsnummern immer an die Abnehmer weitergegeben werden, müssten immer wieder neue Kombinationen von Vorregistrierungsnummern für die enthaltenen Bestandteile dokumentiert, spezifischen Lieferungen zugeteilt und Abnehmern mitgeteilt werden. Da die Vorregistrierungsnummern nicht stoffspezifisch sind, können Abnehmer neue Nummern keinen bestimmten Stoffen zuordnen, so dass sie bei Änderungen fälschlicherweise eine Rezepturänderung unterstellen könnten (sowohl beim Austausch einer oder mehrerer Vorregistrierungsnummern, als auch beim Hinzufügen zusätzlicher Vorregistrierungsnummern für den gleichen Stoff aus unterschiedlichen Quellen).

Die Mitteilung von Vorregistrierungsnummern an Abnehmer würde in der gesamten Lieferkette zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen – nicht nur beim Hersteller / Importeur, sondern insbesondere auch bei nachgeschalteten Anwendern und Händlern, die die Nummern dokumentieren, spezifischen Chargen und Lieferungen zuordnen müssten und diese an ihre Abnehmer weitergeben müssten. Da zugekaufte Chargen eines Stoffes oder einer Zubereitung nur selten eins zu eins in eine einzige Charge einer eigenen Zubereitung eines Formulierers eingehen und Lieferketten sehr komplex sein können, würde schnell eine nicht mehr überschaubare Situation entstehen.

Ein Abnehmer, der über Vorregistrierungsnummern informiert wird, hat keine Möglichkeit bei der ECHA zu prüfen, ob für eine ihm genannte Vorregistrierungsnummer eine Vorregistrierung durchgeführt wurde. Die ECHA veröffentlicht Anfang 2009 ausschließlich die Namen der vorregistrierten Stoffe.

Gegenüber einer Bestätigung des Herstellers / Importeurs, dass ein bestimmter Stoff bzw. die in eine Zubereitung (oder einem Erzeugnis) enthaltenen registrierungspflichtigen Stoffe vorregistriert wurden, kann durch die Weitergabe oder Abfrage von Vorregistrierungsnummern somit keine zusätzliche Gewissheit über erfolgte Vorregistrierungen erhalten werden.

Diese Informationen stellt der VCI seinen Mitgliedern auf der Service-Plattform "REACH umsetzen" zur Verfügung. Sie werden bei Bedarf aktualisiert. Wir bitten Sie, bei der Weitergabe in Ihrem Unternehmen immer auch die Quelle anzugeben. Der VCI haftet nicht für Schäden durch die Nutzung dieser Informationen. Dies gilt nicht, wenn sie vom VCI oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

https://extranet.vci.de/reach/faq/Seiten/Bedeutung_der_Vorregistrierungsnummer.aspx